



Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 01.12.2025, 11:00 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Marienheide, Blatt 3995,
BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Marienheide, Flur 69, Flurstück 77, Erholungs-, Verkehrs-, Gebäude- und Freifläche, Dürhölzener Straße 3, Größe: 1.358 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein ein- bis zweigeschossiges Einfamilienhaus aus dem 18. Jh. in Marienheide-Dürhölzen, Dürhölzener Str. 3. Das EG wurde in massiver und das Obergeschoss in Fachwerkbauweise errichtet. Das Fachwerk der Außenwände ist massiv beschädigt. Zur Zeit sind lediglich 2 Räume im EG sowie 2 Räume mit dem Duschbad im OG bewohnbar. Die übrigen Räume werden als Abstell- und Lagerräume genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

105.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.